

KEWES FLORISTIK GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Oktober 2012

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsbedingungen der KEWES Floristik GmbH & Co. KG (nachfolgend "Verkäufer", "wir" oder "uns") gelten für alle Verträge, Lieferungen, sonstigen Leistungen im kaufmännischen Geschäftsverkehr ausschließlich gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend "Käufer" oder "Sie"). Sie gelten auch für von uns erbrachte Vorschläge, Beratungen und Nebenleistungen.

Entgegenstehenden oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

(2) Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Sämtliche Angebote des Verkäufers sind freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

(2) Der Vertrieb erfolgt regelmäßig über den Außendienst. Die Außendienstmitarbeiter teilen dem Käufer freibleibende Angebote unverbindlich mit. Mit Bestellung des Käufers gibt dieser gegenüber dem Verkäufer ein verbindliches Angebot ab.

Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer in Textform zustande. Dies gilt entsprechend für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Die Rechnungsstellung sowie die Auslieferung der Ware an den Käufer gilt als Auftragsbestätigung.

(3) Der Lieferumfang richtet sich nach den Angaben in der Auftragsbestätigung. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Insbesondere stellt eine Bezugnahme auf Material- und Werkstoffangaben sowie DIN-Vorschriften und sonstige Daten keine Beschaffenheitsgarantie dar. Sofern Produktbeschreibungen oder -abbildungen Dekorationsartikel enthalten, handelt es sich dabei lediglich um Artikelbeispiele. Wir behalten uns vor, die abgebildeten Dekorationsartikel durch gleichartige und -wertige Dekorationsartikel zu ersetzen.

(4) Die in unseren Katalogen, Prospekten und sonstigen schriftlichen Unterlagen enthaltenen Angaben sind vom Käufer vor Übernahme und Anwendung auf die Eignung für die geplante Anwendung zu überprüfen. Dies gilt auch für die Auswahl geeigneter Materialien.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen, insbesondere Kalkulationen, Prospekten, Bildern, etc., die nicht vom Käufer gefertigt wurden, sowie an von uns erstellten Vorschlägen für die Gestaltung und Herstellung der Ware, behalten wir uns die Eigentums-, Urheberrechte sowie sonstigen geistigen Eigentumsrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Käufer unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Käufers nicht annehmen, sind diese Unterlagen einschließlich aller etwa gefertigter Kopien in schriftlicher und/oder elektronischer Form auf unser Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden.

§ 4 Preise

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Lager inklusive der handelsüblichen Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Kosten des Transportes trägt der Käufer, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung schriftlich vereinbart wurde.

(2) Wenn sich nach Vertragsschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, werden sich die Vertragsparteien über eine Anpassung verständigen.

(3) Sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung eine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Leistungen, die 3 Monate oder später

nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Die veränderten Kosten werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlung des Preises hat ausschließlich auf das in der Vertragsbestätigung oder der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

Wir sind berechtigt, unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung an die VR FACTOREM GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 30 - 34, 65760 Eschborn, abzutreten. In diesem Fall werden wir Sie auffordern, die Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung an die VR FACTOREM GmbH zu leisten. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die Zahlung an die VR FACTOREM GmbH zu leisten. Ferner übertragen wir zusammen mit der Abtretung unserer Ansprüche auch unser Vorbehaltseigentum auf die VR FACTOREM GmbH.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Zahlung sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens, insbesondere im Zusammenhang mit Wechselkursänderungen und Kurssicherungen, bleibt vorbehalten.

(3) Diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen und nur dann, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

§ 6 Rücktritt bei Kreditwürdigkeit

(1) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder negative Auskunft des Kreditversicherers), sind alle unsere Forderungen, einschließlich derjenigen, für die wir Wechsel angenommen haben, sofort fällig.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Dies gilt insbesondere für angefallene Kosten, für zu erbringende Leistungen und für in Arbeit befindliche sowie fertig gestellte, aber noch nicht gelieferte Ware.

(2) Zudem können wir aufgrund des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes gem. § 14 die Weiterveräußerung der gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung des Käufers gegenüber dem Weiterverkäufer widerrufen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt in den genannten Fällen, seinen Betrieb während seiner üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die gelieferte Ware abzuholen. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

(3) Ferner sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und -gegebenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt und unbestritten ist.

§ 8 Lieferzeit, Verzug

(1) Lieferfristen und -termine sind nicht verbindlich, sondern gelten nur als voraussichtlicher Zeitpunkt der Lieferung, es sei denn, wir haben eine Frist oder einen Termin ausdrücklich durch schriftliche Zusage als verbindlich erklärt.

Die Lieferfrist beginnt mit unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung, und setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen sowie der

KEWES FLORISTIK GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Oktober 2012

sonstigen vom Käufer zu erfüllenden Verpflichtungen voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Liefertermine vor Ablauf der Lieferzeit und zumutbare Teillieferungen sind zulässig. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, anderenfalls der Absendetag.

(2) Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass zum Zeitpunkt der Anlieferung Personal zur Entgegennahme der Ware sowie zur Gegenzeichnung des Lieferscheines zur Verfügung steht. Der Käufer kann sich anderenfalls nicht darauf berufen, dass der Lieferschein nicht unterschrieben und die Ware nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Sache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(4) Unbeschadet unserer Rechte bei Verzug des Käufers, verlängern bzw. verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und -termine um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen im Verzug ist. Geraten wir in Verzug, kann der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach Ablauf der Frist nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten.

(5) Bei Lieferverträgen auf Abruf, die vom Käufer nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt werden, können wir nach erfolgloser Nachfristsetzung die Ware selbst einteilen und liefern bzw. von dem noch rückständigen Teil des Liefervertrages zurücktreten.

§ 9

Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

(1) Ereignisse höherer Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhergesehene Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Den Nachweis dafür haben wir zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen bei unseren Lieferanten bzw. Unterpelieferanten oder auf dem Transportweg bis zur vereinbarten Warenübergabe oder während eines Verzuges eintreten.

(2) Der Käufer kann innerhalb von 2 Wochen eine Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Bei ausbleibender Erklärung kann der Käufer vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

§ 10

Haftungsfreistellung

Die uns vom Käufer zur Verfügung gestellten Muster, Marken, Modelle, Zeichnungen, Beschreibungen, Dokumentationen und sonstigen Gegenstände sind frei von Rechten Dritter. Der Käufer garantiert, dass keine gewerblichen Schutzrechte verletzt werden. Ferner garantiert der Käufer, dass die bestellte Ware den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen entspricht, sofern sie auf den Anforderungen des Käufers beruht. Der Käufer stellt den Verkäufer von diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

§ 11

Musterware, Gewichte, Stückzahlen

(1) Bei Artikeln, die als Warenproben zur Verfügung gestellt werden, handelt es sich lediglich um Anschauungsmaterial, das zur Veranschaulichung der Leistung dient. Solche Artikel begründen keine Beschaffenheitsgarantie.

(2) Abweichungen bei Maßen, Gewichten und Stückzahlen sind im Rahmen handelsüblicher Toleranzen einschlägiger DIN-Vorschriften und produktionstechnischer Erfordernisse zulässig.

(3) Für die Berechnung sind unsere Liefergewichte und Stückzahlen maßgebend.

§ 12

Verwahrung

Die uns vom Käufer zur Verfügung gestellten Waren werden mit der gebotenen Sorgfalt verwahrt. Vorbehaltlich Ziff. 17 wird gleichwohl keine Haftung für Schäden an den zur Verfügung gestellten Waren übernommen, die auf einen natürlichen Verderb zurückzuführen sind oder die trotz Beachtung der gebotenen Sorgfalt an der zu verarbeitenden Ware entstehen.

§ 13

Verpackung, Versand, Transportrisiko

(1) Sofern nicht anders vereinbart, wird die Ware nach unserem Ermessen in handelsüblicher Weise verpackt und an den Käufer übersandt. Versandweg und -mittel sind der Wahl des Verkäufers überlassen. Die Ware hat der Käufer auf eigene Kosten zu versichern.

(2) Versandbereit gemeldete Ware ist, soweit sie nicht versandt werden soll, unverzüglich zu übernehmen. Erfolgt keine Übernahme, sind wir berechtigt, sie entweder zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern. Letzteres gilt auch, wenn ein von uns übernommener Versand ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden kann. Eine Woche nach Beginn der Lagerung gilt die Ware als geliefert.

(3) Das Risiko des Transportes trägt der Käufer. Mit der Übergabe an Bahn, Spediteur oder Frachtführer bzw. eine Woche nach Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, geht jegliche Gefahr auf den Käufer über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt und/oder wer die Frachtkosten trägt.

(4) Die mit den Artikeln ausgelieferten Transportbehälter (z.B. CC-Wagen, Euro-CC-Wagen, Europaletten, Gitterboxen o.ä.) müssen umgehend nach der Lieferung zurückgeführt werden.

§ 14

Eigentumsvorbehalt

(1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Ferner gilt dies auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht ausdrücklich hierauf berufen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache insbesondere im Hinblick auf die Verderblichkeit der Ware pfleglich zu behandeln und vor schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Sofern der Käufer nicht in Verzug ist, darf er die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen weiterveräußern, sofern die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Abs. (4) und (5) auf uns übergehen.

(4) Alle Forderungen gegen den Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages in Höhe von 10 % ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Be- oder Verarbeitung oder Vermischung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Zur Abtretung der Forderungen an Dritte ist der Käufer in keinem Fall befugt.

(5) Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, gerät er in Zahlungsverzug, stellt die Zahlung ein oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Wir können verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

KEWES FLORISTIK GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Oktober 2012

(6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers nach unserer Auswahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

(7) Für die Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.

§ 15 Factoring

(1) Wir behalten uns gegenüber dem Käufer ausdrücklich vor, die uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde diese bestehen, im Rahmen eines Factoring an gewerbliche oder privat tätige Personen zu veräußern, d.h. wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsbeziehungen abzutreten.

(2) Nach Anzeige der Forderungsabtretung wird der Käufer nur noch durch Leistung gegenüber dem Zessionar von seiner Schuld befreit.

§ 16 Gewährleistung und Rügepflicht

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vorrangig die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.

(4) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von 12 Stunden ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

(9) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. §§ 281 Abs. 1 S. 2 und 3, 323 Abs. 5 BGB bleiben unberührt.

(10) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 17 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(11) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen.

§ 17 Haftung und Schadensersatz

(1) Der Verkäufer haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens durch den Verkäufer oder seine Erfüllungsgehilfen.

(2) Der Verkäufer haftet für einfache Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet wird, weil dem Käufer dadurch Rechte genommen oder solche beschränkt werden, die ihm von dem Verkäufer nach dem Vertragsinhalt und Vertragszweck gerade zu gewähren sind. Die Haftung für die Verletzung einer solchen wesentlichen Vertragspflicht ist der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Ansprüche wegen einer Garantie, der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund sonstiger zwingender Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 18 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) § 18 Abs. 1 gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend längere Fristen vorgesehen sind.

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 17 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 19 Sonstiges

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Landgericht Köln, sofern kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand besteht und sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Zur Auslegung der Lücken gelten diejenigen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser AGBs vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

* * * * *